

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma InProCoat Südwestfalen GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.
3. Andere Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir von diesen Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen vom Vertrag und von unseren Bedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Vertragsabschluss, Lieferumfang

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt oder wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt haben.

Der Vertrag kommt zustande, wenn wir einen Auftrag schriftlich bestätigt haben oder wir den Auftrag ausführen.

2. Den in unseren Angeboten nebst Anlagen, Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, wie zum Beispiel Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten etc. sind nur branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind keinesfalls als Beschaffenheitsvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie bezüglich der beschriebenen Ware oder Leistung anzusehen.
3. An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto in Euro ab Werk unverladen ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Bei Banküberweisungen ist das Datum der Gutschrift auf unserem Konto maßgebend.
3. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt
4. Haben wir teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Besteller dennoch verpflichtet, Zahlung für die unstreitig fehlerfreie Ware zu leisten, es sei denn, er weist nach, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.
5. Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel oder Schecks zahlungshalber nur dann an, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

6. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise zu ändern, wenn sich nach Vertragsschluss bei der Abwicklung des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen - insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, Tarifabschlüssen, geänderten gesetzlichen Regelungen oder unvorhersehbaren, erschwerten Arbeitsbedingungen, die wir nicht zu vertreten haben - eintreten.

IV. Lieferfristen und Lieferung

1. Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen; entsprechendes gilt für Liefertermine. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist und Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.
2. Vereinbarte Lieferfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Bestellers um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Rückstand gekommen ist. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
3. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Aussperrung und behördliche Maßnahmen berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten.
4. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare sowie von uns nicht verschuldete Umstände, zum Beispiel Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten, Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel oder Ausschuss und Nachbehandlung gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen.
5. Lieferungen erfolgen ab Werk unverladen ausschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn wir uns zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet haben. Ist die Transportdurchführung durch uns schriftlich vereinbart worden, so findet diese auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbestimmungen (ADSp), jeweils neueste Fassung, statt. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden im speditionellem Gewahrsam auf 5 Euro/kg; bei multinationalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadensfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

V. Versand und Gefahrübergang

1. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen, falls wir ausnahmsweise den Versand besorgen.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist, an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (zum Beispiel Versand, Reparaturarbeiten, Beratung etc.) übernommen haben.

Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich, jedoch spätestens 2 Tage ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft zu übernehmen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache wir nicht zu vertreten haben, gilt die Lieferung und der Gefahrübergang auf den Besteller mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

3. Bei Lieferung ab Werk ist ausschließlich der Besteller bzw. der Abholer für die Vornahme der Beladung, die Art der Beladung und die Geeignetheit des Transportfahrzeuges verantwortlich.

4. Wir platzieren den Liefergegenstand auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abnehmer, der entsprechend geschultes Personal einzusetzen hat. Der Abholer stellt die Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinem Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherung durch uns erfolgt nicht. Der Abholer hat für den Transport geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Wir haften nicht für Schäden aus ungenügender Ladungssicherheit.

VI. Abnahme

Abnahme der Lieferung erfolgt grundsätzlich - auch bei einer Prüfung nach besonderen Bedingungen - auf unserem Betriebsgelände. Verzichtet der Besteller auf Abnahme in unserem Betrieb, so gilt die Lieferung als abgenommen, sobald sie den Betrieb verlässt. Die Messung von Schichtdicken erfolgt ausschließlich mit von uns verwendeten branchenüblichen Messgerätetypen.

VII. Sicherungsrechte und Eigentumsvorbehalt

1. An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu.
2. Ungeachtet des gesetzlichen Unternehmerpfandrechts bestellt uns der Besteller an den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen ein vertragliches Unternehmerpfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Vertrag dient. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das vertragliche Unternehmerpfandrecht auch für Forderungen aus früheren Verträgen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem inhaltlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebenssachverhalt stehen.
3. Werden die bearbeiteten Gegenstände dem Besteller vor vollständiger Zahlung unserer Forderung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns zur Sicherung unserer Ansprüche aus diesem Vertrag bis zur vollständigen Zahlung unserer Forderung das Eigentum an diesen Gegenständen (Sicherungsware) im Verhältnis des Wertes der Sicherungsware zu unserer ausstehenden Forderung übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Besteller die Sicherungsware für uns verwahrt.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Bestellers an uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehaltes durch Zahlung herbeizuführen.

Rückübereignungsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, dem er die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

4. Der Besteller darf Gegenstände, an welchen wir ein Unternehmerpfandrecht haben, und Sicherungsware weder verpfänden noch übereignen. Er darf Sicherungsware jedoch im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter verkaufen und verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der Sicherungsware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen.
5. Für den Fall, dass der Besteller durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Sicherungsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Ansprüche aus diesem Vertrag schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
6. Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten Sicherungsware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
7. Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der Sicherungsware in Höhe unseres Miteigentumsanteils ab.

8. Der Besteller wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten bis auf Widerruf einzuziehen. Zum Widerruf sind wir berechtigt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde, Zahlungseinstellung vorliegt oder uns Umstände bekannt werden, nach denen unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Im Fall unseres Widerrufs sind wir berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Dritten die Abtretung mitzuteilen.
9. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsware zu unterrichten und den Dritten unverzüglich auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
10. Der Besteller ist verpflichtet, die Sicherungsware sorgfältig zu verwahren, ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Der Besteller tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf die Sicherungsware beziehen, an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.
11. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir insoweit, jedoch erst auf Verlangen des Bestellers, zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
12. In den Fällen, in denen wir gemäß Ziffer VI. 8. zum Widerruf des Forderungseinzuges durch den Besteller berechtigt sind, sind wir gleichfalls berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Leistung oder Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
13. Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Sofern der Besteller in Verzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Vorbehaltsware zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Dies gilt nicht bei beantragtem oder eröffnetem Insolvenzverfahren des Bestellers, aufgrund dessen wir nicht berechtigt sind, die gelieferten Waren sofort heraus zu verlangen.
14. In der Rücknahme der Vorbehaltsware bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
15. Im Übrigen gelten bei Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Vorbehaltsware die Regelungen der Sicherungsrechte für die Sicherungsware in Ziffer VI. entsprechend.

VIII. Mängelansprüche

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang und vor seiner Weiterverarbeitung zu untersuchen. Sofern der Liefergegenstand direkt an einen Dritten zur Weiterverarbeitung geliefert wird, hat der Besteller zu veranlassen, dass dieser den Liefergegenstand unverzüglich vor seiner Weiterverarbeitung untersucht.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von 2 Werktagen ab Empfang des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 2 Werktagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die Untersuchung oder die Mängelrüge, so gilt der Liefergegenstand als mangelfrei und Rechte des Bestellers wegen des Sachmangels sind ausgeschlossen.
3. Bei vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei Untersuchung hätten festgestellt werden können.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Mängeln, die durch ungeeignete oder

unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übliche Abnutzung oder durch sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (z.B. unsachgemäße Lagerung, übermäßige Beanspruchung, sonstige nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte äußere Einflüsse) entstehen. Werden von dem Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so stehen wir für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.

5. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden des Bestellers haben wir den gerügten Mangel sofort festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurück zu senden. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Rechte wegen Sachmangels.
6. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz (Nacherfüllung).
7. Kommen wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach oder bleibt die Nachbesserung zunächst erfolglos, so kann der Besteller schriftlich eine letzte angemessene Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn sie für den Besteller unzumutbar wäre. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller - unbeschadet des gesetzlichen Rechts zur Selbstvornahme - Minderung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurück treten.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht wird, sind ausgeschlossen, soweit sie die Aufwendungen erhöhen, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur soweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind nach der Ziffer IX. ausgeschlossen.
11. Der Nachweis eines Sachmangels obliegt dem Besteller.

IX. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertretung oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Schadensersatz- und Sachmängelansprüche, die dem Besteller gegen uns zustehen, verjähren 6 Monate ab Lieferung, oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, 6 Monate ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche) längere Fristen vorschreibt sowie in

Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Auch im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder in Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob dieser vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Liefer- und Bezahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag ist Kreuztal.
2. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Siegen. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

XII. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.

XIII. Schlussbestimmung

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder des Vertrages.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
3. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: Januar 2019